



## Hausordnung für Patienten

Der gemeinsame Aufenthalt von kranken Menschen in neuer Umgebung erfordert im Interesse eines reibungslosen Klinikbetriebes sowie einer baldigen Genesung unserer Patienten eine weitgehende gegenseitige Rücksichtnahme sowie das Einhalten bestimmter Regeln, die ein gutes Zusammenleben ermöglichen sollen.

Diese Hausordnung ist umzusetzen bzw. einzuhalten.

Aus diesem Grund wird zum Wohle der Patienten nachstehende Hausordnung erlassen:

### § 1 Allgemeines zum Verhalten in der Klinik

- (1) Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen:  
Die Hausordnung gilt für alle Bereiche des Müritzklinik im Seeblick 2 in Klink. Mit der Kenntnisnahme der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und bei Aufnahme in die Klinik erkennen die Patienten die Aufnahmebedingungen und die Hausordnung an. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich – gleichgültig aus welchem Grunde – in der Klinik aufhalten.
- (2) Ausübung des Hausrechts:  
Die Überwachung der Benutzungs- und Hausordnung sowie die Klärung bei Zweifelsfragen, aber auch ggf. die Wahrung des Hausrechts, sind Aufgaben des Geschäftsführers der Müritzklinik. Die Hausordnung ist Bestandteil der Begrüßungsmappe.
- (3) Zugang und Benutzung der Räumlichkeiten:  
Die Müritzklinik darf von Patienten, Begleitpersonen und Besuchern nur durch entsprechend gekennzeichnete Ein- und Ausgänge betreten oder verlassen werden. Sie dürfen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist ohne Erlaubnis nicht gestattet. Die Benutzung der Notausgänge durch Besucher und Patienten ist nur nach Aufforderung durch das Personal erlaubt. Die Parkplatzordnung der Müritzklinik und die StVO sind zu beachten.

**Hinweis: Grundsätzlich ist die Rezeption, die auch als Telefonzentrale tätig ist, rund um die Uhr besetzt. Alle erforderlichen Meldungen können hier abgegeben werden.**

### § 2 Besondere Bestimmungen für Patienten und Besucher

- (1) Behandlungsgrundsätze:  
Ärztliche Verordnungen sind gewissenhaft einzuhalten. Ausnahmen regelt der behandelnde Arzt.
- (2) Lärmbelästigung, Nacht- und Ruhezeiten:  
Im Interesse aller Patienten und Besucher ist im gesamten Klinikbereich jeglicher Lärm zu vermeiden. Alle in der Klinik befindlichen Personen sind verpflichtet, diesen Grundsatz zu befolgen.  
Um den für die Erholung wichtigen Schlaf zu sichern, ist in der Zeit von 22:30 Uhr bis 06:00 Uhr Nachtruhe einzuhalten.  
Während der Ruhezeiten ist der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten in gemäßigter Lautstärke erlaubt. Das Spielen von Musikinstrumenten ist untersagt.  
Zu den ärztlichen Visiten und zu eventuellen Behandlungen müssen sich die Patienten in den genannten Bereichen aufhalten bzw. sich zu den entsprechenden Funktionsbereichen begeben.
- (3) Verlassen der Klinik:  
Nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher ärztlicher Erlaubnis darf der Patient das Klinikgelände verlassen. Das Verlassen des Klinikgeländes erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.
- (4) Rauchverbot:  
Das Rauchen ist den Patienten nur in dem dafür vorgesehenen Außenbereich (Raucherecke) gestattet. Hierzu zählt auch das Rauchen von E-Zigaretten, E-Zigarren und ähnlichen Geräten.
- (6) Nutzung von Kerzen, Räucherkerzen und Räucherstäbchen – IST UNTERSAGT!
- (7) Esseneinnahme:  
Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speisenplan oder nach besonderer ärztlich verordneter Kostform. Außerhalb der normalen Klinikverpflegung besteht die Möglichkeit, zusätzliche Getränke und Speisen in der Cafeteria zu erwerben.
- (8) Einnahme von Rauschmitteln:  
Die Einnahme von Rauschmitteln oder rauscherzeugenden Mitteln (Alkohol, Drogen etc.) ist streng untersagt.  
Alkoholisierten Besuchern sowie Personen, die in anderer Form die Hausordnung verletzen, kann der Zutritt zu der Klinik verwehrt werden.
- (9) Schutz vor Waffenmissbrauch:  
Das Mitbringen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Gasspray, Gaspistolen etc. und pyrotechnischen Erzeugnissen ist in der Klinik streng verboten.

### § 3 Benutzung der Klinikeinrichtung, Verhalten in Ausnahmesituationen

- (1) Klinikeigentum  
Sämtliches Klinikeigentum ist pfleglich und schonend zu behandeln. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung wird Schadenersatz verlangt.
- (2) Fernseher, Telefon, Internet:  
Jedem Patienten werden auf Wunsch und gegen Entgelt Internet und ein Telefon zur Verfügung gestellt. Kostenfrei werden Fernseh- und Rundfunkempfang bereitgestellt.  
Die Höhe der Entgelte entnehmen Sie bitte den jeweils aktuellen Veröffentlichungen.
- (3) Nutzung privater elektronischer Geräte: Alle elektrischen Geräte haben die CE-Kennzeichnung zu führen und der elektrotechnischen Sicherheit zu entsprechen.  
Die Nutzung von Heizgeräten und Tauchsiedern ist nicht gestattet.  
Elektrische Geräte sind beim Verlassen des Raumes auszuschalten, welche nicht für den Dauer- und aufsichtsfreien Betrieb zugelassen sind.  
Mängel und Schäden an elektrischen Installationen und an ortsveränderlichen elektrischen Geräten sind umgehend nach Feststellung zu melden. Das Gerät ist sofort auszuschalten und eine weitere Verwendung zu verhindern.  
Bei dem Betrieb dieser Geräte muss Rücksicht auf die Mitpatienten genommen werden. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.  
Die Klinik übernimmt für mitgebrachte (wie oben aufgeführte) Geräte keinerlei Haftung.  
Der Gebrauch von Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets und Notebooks kann bei medizinischen Geräten Funktionsstörungen verursachen.  
Wir müssen aus Gründen des Datenschutzes und des Rechtes am eigenen Bild gemäß § 201a Strafgesetzbuch die Foto- und Videofunktion der oben genannten Geräte untersagen. Sollte aus begründeten Fällen der Wunsch zu einer Foto- oder Videoaufnahme innerhalb unseres Hauses bestehen, wenden Sie sich bitte an das Lob- und Kritikmanagement.
- (4) Verhalten in Ausnahmesituationen:  
In besonderen Ausnahmesituationen (z. B. Brandgefahr) haben sich die Patienten an die Anweisungen des Klinikpersonals zu halten. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

### § 4 Infektionskrankheiten

- (1) Die Betreuung und Behandlung von Patienten, die während des Klinikaufenthaltes von Infektionskrankheiten betroffen werden, erfolgt auf der Grundlage der gesetzlich geltenden Bestimmungen in ärztlicher Verantwortung. Sofern Reisefähigkeit besteht, ist die Rehabilitationsmaßnahme bzw. der Kuraufenthalt unverzüglich zu beenden. Besteht keine Reisefähigkeit, unterliegen die betroffenen Patienten den klinikinternen Aufenthalts- und Umgangsbestimmungen, die strikt einzuhalten sind. Dies betrifft in besonderem Maße die Umsetzung von Quarantänemaßnahmen.

### § 5 Aufsichtspflicht

- (1) Anwesende Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen von Patienten, Begleitpersonen oder Besuchern im Kindesalter haften zu jeder Zeit, an jedem Ort und in allen Belangen für ihre Kinder, sofern diese nicht in die Aufsicht des Klinikpersonals übergeben wurden.

### § 6 Aufzüge

- (1) Die Benutzung der Aufzüge ist für den direkten Weg zu einem Ziel vorgesehen. Im Brandfall ist die Benutzung untersagt und nur der Feuerwehr vorbehalten. Kindern unter 14 Jahren ist die Benutzung der Aufzüge nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Während der Reha-Maßnahme ist den Kindern und Jugendlichen ohne Begleitperson die Nutzung der Fahrstühle nicht gestattet.

### § 7 Verkürzung des Aufenthaltes

- (1) Eine vorzeitige Abreise, ohne dringende medizinische Gründe oder ohne einer akuten sozialen Notlage, i. S. einer akuten schweren Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen, ist grundsätzlich nicht gestattet und erfolgt somit ohne ärztliche Genehmigung. Dies wird dem Leistungsträger der Maßnahme auch so mitgeteilt.

### § 8 Haftung

- (1) Bei Verlust des Zimmerschlüssels werden 35,00 Euro in Rechnung gestellt.

## § 9 Allgemeine Bestimmungen für Patienten, Begleitpersonen und Besucher

- (1) Nicht erlaubt sind:
  - das Mitbringen von Tieren in die Klinik,
  - Glücksspiele um Geld oder Geldeswert,
  - die Verteilung von Druckschriften,
  - das Abhalten von Versammlungen,
  - jegliche Werbetätigkeit ohne Erlaubnis der Klinikleitung,
  - betteln und hausieren,
  - filmen und fotografieren ohne Genehmigung
  - sich ohne Zustimmung des Geschäftsführers wirtschaftlich zu betätigen bzw. ein Gewerbe zu betreiben sowie für politische und weltanschauliche Ziele zu werben
- (2) Haftung und Umgang mit Fundstücken  
Für den Verlust eigener Kleidung der Patienten haftet die Klinik nicht. Deshalb sollten nur solche Sachen mitgebracht werden, die der Patient für seinen persönlichen Bedarf benötigt.
- (3) Umgang mit Wertgegenständen:  
Patienten sollten nach Möglichkeit keine größeren Geldbeträge, Sparbücher, Wert- und Schmuckgegenstände während des Klinikaufenthaltes bei sich führen oder im Safe im Patientenschrank hinterlegen.
- (4) Nachlasssachen und Fundsachen:  
Sachen die drei Monate nach der Entlassung nicht abgeholt worden sind, werden nach den Vorschriften der Hinterlegung behandelt (§§ 372 BGB ff). Werden sonst zurückgelassene - nicht zur Verwahrung gegebene Sachen - innerhalb von 12 Wochen nicht abgeholt, gilt die Nichtabholung als Aufgabe des Eigentums.  
Nachlasssachen werden jeder Person ausgehändigt, die glaubhaft macht, dass sie beauftragt, Erbe oder Miterbe ist (Erbschein).  
Für Schäden, die trotz sachgemäßer Aufbewahrung entstehen, haftet die Klinik nicht. Für das Eigentum der Besucher wird keine Haftung übernommen.  
Diebstähle sind umgehend dem Sekretariat der Geschäftsführung zu melden und schriftlich anzuzeigen.  
Fundsachen sind den Mitarbeitern der Rezeption zu übergeben.
- (5) Reinigung und Abfallwirtschaft:  
Verunreinigungen der Räume, der Parkwege, Gartenanlagen und des sonstigen Klinikgeländes sind zu unterlassen.  
Für Abfälle sind die vorbestimmten Behälter zu nutzen.

## § 10 Zuwiderhandlung, Lob und Kritik

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung:  
Bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten und/oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus der Klinik verwiesen und ggf. Hausverbot erteilt werden.  
Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, die Klinik oder das Klinikgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.  
Dies kann die Mitteilung an den Kostenträger der Maßnahme zur Folge haben.
- (2) Lob und Kritik  
Lob und Kritik sollten Patienten an das Lob- und Kritikmanagement richten. Wird der Kritik nicht abgeholfen oder kann dieser nicht gefolgt werden, so bleibt es den Patienten unbenommen, sich an den ärztlichen Direktor oder den Geschäftsführer zu wenden.  
Alle Beteiligten werden der berechtigten Kritik nachgehen und aufgetretene Mängel beseitigen.